



## **Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Technischen Universität Clausthal**

(Mitt. TUC 2020, Seite 131)

Zwischen

der Technischen Universität Clausthal,  
vertreten durch den Präsidenten Herrn Professor Dr. Joachim Schachtner

und

dem Personalrat der Technischen Universität Clausthal,  
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden Herrn Uwe Hanke

wird gemäß § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Die Technische Universität Clausthal hat einen 24-stündigen ganzjährigen technischen Dienst eingerichtet, welcher den Betrieb aufrechterhält und technische Störungen jederzeit und unverzüglich beheben kann.

Des Weiteren hält die Technische Universität Clausthal zur Erfüllung der ihr obliegenden Räum- und Streupflicht bei Schneefall sowie Schnee- und Eisglätte einen Winterdienst auf dem Dienstgelände vor.

Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt die arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten des Winterdienstes und des technischen Dienstes. Gleichzeitig sollen die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten bei der Arbeitszeitgestaltung berücksichtigt werden, wozu insbesondere auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz gehören.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Dezernats 4, für welche Rufbereitschaft angeordnet wird.
- (2) Für weitere Beschäftigte kann Rufbereitschaft mit Zustimmung des Personalrats angeordnet werden.

### **§ 2 Definition Rufbereitschaft**

Gemäß § 7 Abs. 4 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) leisten Beschäftigte Rufbereitschaft, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

### **§ 3 Pflicht zur Rufbereitschaft**

Der Arbeitgeber ist berechtigt Rufbereitschaft anzuordnen. Gemäß § 6 Abs. 5 TV-L sind Vollzeitbeschäftigte im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Rufbereitschaft

verpflichtet. Teilzeitbeschäftigte können aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung zur Leistung von Rufbereitschaft verpflichtet werden.

#### **§ 4 Festlegung der Rufbereitschaftszeiten**

- Technischer Dienst: Von montags ab 16:00 Uhr bis montags 7:00 Uhr.
- Winterdienst Großgerätegruppe: Von montags ab 15:00 Uhr bis montags 6:00 Uhr.
- Winterdienst Hausmeister: Von Montag bis Freitag von 4:00 Uhr bis 6:00 Uhr,  
von Montag bis Donnerstag 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
und am Freitag von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr.  
An Wochenenden und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Unterbrochen wird die Rufbereitschaft durch die individuelle Arbeitszeit. Pro Kalenderjahr dürfen maximal 16 Rufbereitschaftswochen pro Beschäftigten angeordnet werden. Nur in Abstimmung mit dem Personalrat kann die Anzahl der Rufbereitschaftswochen in begründeten Notsituationen überschritten werden.

#### **§ 5 Pflichten während des Rufbereitschaftsdienstes**

- (1) Beschäftigte, die Rufbereitschaft leisten, haben sicherzustellen, dass sie jederzeit während des Rufbereitschaftsdienstes für den Arbeitgeber erreichbar sind. Beschäftigte, die nicht über ein Mobiltelefon verfügen, erhalten für die Dauer der Rufbereitschaft ein Mobiltelefon vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, das ausschließlich zu dienstlichen Zwecken verwendet werden darf.
- (2) Beschäftigte können während der Rufbereitschaft ihren Aufenthaltsort frei bestimmen, solange die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt und gewährleistet ist, so dass sie nach telefonischer Aufforderung unverzüglich ihre Arbeit beim technischen Dienst bzw. Winterdienst aufnehmen können.

#### **§ 6 Rufbereitschaftsplan**

- (1) Allgemeine Rufbereitschaft:  
Der/die zuständige Dezernent\*in/Sachgebietsleiter\*in wird dem Personalrat jeweils für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) im Voraus einen Rufbereitschaftsplan für den technischen Dienst über das Personaldezernat zur Zustimmung vorlegen, mit dem die Beschäftigten zu den Rufbereitschaftsdiensten eingeteilt werden. Auf persönliche Belange der Beschäftigten ist Rücksicht zu nehmen. Der Plan ist dem Personalrat bis zum 30.11. vorzulegen. Die Rufbereitschaft wird gemäß Rufbereitschaftsplan für den genannten Zeitraum verbindlich angeordnet.
- (2) Winterdienst:  
Der/die zuständige Dezernent\*in/Sachgebietsleiter\*in wird dem Personalrat jeweils für einen Zeitraum vom 01.12. – 31.03. im Voraus einen für die Beschäftigten verbindlichen Rufbereitschaftsplan für den Winterdienst über das Personaldezernat zur Zustimmung vorlegen, mit dem die Beschäftigten zu den Rufbereitschaftsdiensten eingeteilt werden. Auf persönliche Belange der Beschäftigten ist Rücksicht zu nehmen. Der Plan ist dem Personalrat bis zum 31.10. vorzulegen. Die Rufbereitschaft wird gemäß Rufbereitschaftsplan für den genannten Zeitraum verbindlich angeordnet.

- (3) Sollte sich aufgrund der regelmäßigen Wetterprognosen abzeichnen, dass eine Rufbereitschaft für den Winterdienst bedingt durch entsprechend milde Witterung tageweise nicht erforderlich ist, hat der/die zuständige Dezernent\*in oder deren Vertretung die Anordnung der Rufbereitschaft für diese Fälle auszusetzen. Dies ist regelmäßig der Fall bei Tagestemperaturen von mehr als plus acht Grad Celsius sowie Nachttemperaturen von mehr als plus fünf Grad Celsius.
- (4) Bedenken oder Einwände des Personalrats gegen den Rufbereitschaftsplan, die einer Zustimmung entgegenstehen, sind dem Arbeitgeber unverzüglich in Textform per E-Mail, spätestens innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

Der oder die Dezernent\*in bzw. deren Vertretung hat dann umgehend Beratungen und Verhandlungen mit dem Personalrat über eine Anpassung/Änderung des Plans aufzunehmen.

- (5) Der Rufbereitschaftsplan wird nach Zustimmung des Personalrats den Beschäftigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (6) Im Rahmen des kollegialen Entgegenkommens ist ein Tausch von Rufbereitschaftsdiensten unter den Beschäftigten möglich.

#### **§ 7 Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft**

- (1) Ruft der Arbeitgeber Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft ab, ist die Zeit des Arbeitseinsatzes sowie die Wegezeit zum/vom Einsatzort Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Bei Beginn der individuellen Arbeitszeit im unmittelbaren Anschluss eines Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft entfällt die Wegezeit vom Einsatzort.
- (2) Im Falle des Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft haben die Beschäftigten Arbeitsbeginn und Arbeitsende im Zeiterfassungssystem zu erfassen. Im Notfall kann der Arbeitsbeginn nachträglich dokumentiert werden.
- (3) Arbeitsleistungen im unmittelbaren Anschluss an die individuelle Arbeitszeit sind Überstunden.

#### **§ 8 Ruhezeiten**

- (1) Gemäß § 5 Abs.1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) müssen die Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 4 TV-L in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG kann die Ruhezeit abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG auf neun Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit in der kommenden Kalenderwoche ausgeglichen wird.
- (3) Um die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten, muss, sofern die Ruhezeit durch einen Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft unterbrochen wird, der Arbeitsbeginn am nächsten Arbeitstag nach hinten verschoben werden. Für diesen Fall gilt die Zeit zwischen dem üblichen Beginn der täglichen Funktionszeit und dem tatsächlichen, aufgrund der nach dem Bereitschaftseinsatz einzuhaltenden Ruhezeit von neun Stunden verspäteten, Beginn der Arbeitszeit als geleistet.

## § 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Rufbereitschaft richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen Tarifvertrages sowie den Ausführungen in der Dienstvereinbarung "Arbeitszeitkonten".
- (2) Über die Rufbereitschaft und die in der Rufbereitschaft geleisteten Dienste erfolgt eine detaillierte und nachvollziehbare Abrechnung. Diese ist den Beschäftigten im zweiten Monat, der auf ihre geleisteten Dienste folgt, schriftlich mitzuteilen.

## § 10 Beteiligungsrechte des Personalrats

- (1) Bei der Aufstellung der Grundsätze sowie der Anordnung von Rufbereitschaft hat der Personalrat gemäß § 66 Abs.1 Nr. 1 a, Nr. 2 NPersVG ein Mitbestimmungsrecht.
- (2) Der Personalrat behält sich vor, jederzeit Einsicht in die Arbeitszeiterfassung zu nehmen um die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung sowie der tarifvertraglichen und arbeitszeitrechtlichen Regelungen gemäß § 59 Nr. 2 NPersVG, zu überprüfen.

## § 11 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.10.2020 in Kraft und wird vorher im Amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht. Diese Dienstvereinbarung ersetzt die bisherige Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich ergänzt und geändert werden. Die Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sie kann erstmalig zum 31.12.2021 mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden. Im Fall der Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung 6 Monate nach. Die Parteien verpflichten sich, im Fall der Kündigung unverzüglich eine neue Dienstvereinbarung abzuschließen.

Clausthal-Zellerfeld, den .....<sup>27.07.</sup>.....2020

.....  
Professor Dr. Joachim Schachtner  
Präsident der Technischen Universität Clausthal

.....  
Uwe Hanke  
Personalratsvorsitzender

*Mmm*